

Informationen zur Prüfung von Aufzugsanlagen

TRBS 1201 Teil 4¹, GMBI Nr. 9 vom 13.02.2013, S. 172

Änderung der Prüfvorschriften führt zur Vereinfachung für den Betreiber

Was hat sich geändert?

- > Die Prüfung der elektrischen Sicherheit der Aufzugsanlage wurde erweitert und in den Umfang der Wiederkehrenden Prüfung (Hauptprüfung) integriert.

Ab wann gilt diese neue Prüfvorschrift?

- > Diese neue Vorschrift ist bereits gültig.
- > Für den Betreiber wird sie mit der nächsten Wiederkehrenden Prüfung relevant.

Welche Vorteile ergeben sich?

- > Eine separate Beauftragung für die Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel (erweiterter Prüfumfang) ist nicht mehr erforderlich.
- > Ein wirtschaftliches Interesse am Prüfergebnis ist ausgeschlossen.
- > Durch die Zugelassene Überwachungsstelle für Aufzugsanlagen (ZÜS) ist eine qualitätsgesicherte Prüfung sichergestellt.

Muss eine kürzlich vor der Änderung der TRBS durchgeführte separate Prüfung der elektrischen Sicherheit wiederholt werden?

- > Eine zeitnah durchgeführte und ausreichend dokumentierte Prüfung der elektrischen Sicherheit kann berücksichtigt werden.
- > Die Bewertung dieser Prüfung im Zuge der Wiederkehrenden Prüfung obliegt der ZÜS.

Können Aussagen Dritter einbezogen werden?

- > Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, können Aussagen Dritter zur Beurteilung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel (erweiterter Prüfumfang) herangezogen werden.
- > Die Verantwortung für die Gesamtprüfung liegt bei der ZÜS

¹ Technische Regeln für Betriebssicherheit „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen“